Vereinte Nationen A/RES/74/131

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein

16

Rechtsstellung der Flüchtlinge und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁶ abgegebenen Zusagen laufend umsetzen,

in Anerkennung der Anstrengungen, die Staaten und Regionalgruppen seit der Einleitung der #IBelong-Kampagne unternommen haben, um die Staatenlosigkeit zu beenden und Staatenlosen Schutz zu gewähren, sowie der Verpflichtungen, die während des vom Hohen Flüchtlingskommissariat einberufenen Tagungsteils auf hoher Ebene über Staatenlosigkeit eingegangen wurden, und der Ergebnisse der fünften Konferenz der für Personenstandsregistrierung zuständigen afrikanischen Ministerinnen und Minister, die beide im Oktober 2019 stattfanden,

in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁷ darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

Kenntnis nehmend von dem am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Humanitären Weltgipfel, in dem Bewusstsein, dass er kein zwischenstaatlich vereinbartes Ergebnis hervorbrachte, und unter Begrüßung der von der Afrikanischen Union angenommenen Verpflichtungserklärung der afrikanischen Staats- und Regierungsoberhäupter unter dem Motto "Ein Afrika, eine Stimme, eine Botschaft beim Humanitären Weltgipfel",

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸ und von dem Bericht)228ogsoberhtkooe.01 Tm0o-5 des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen⁹;
- 2. *fordert* die afrikanischen Staaten, die das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Übereinkommen auf breiterer Ebene durchgeführt .0.00000912 0 612 792 reW*nBT/F1 9.96 Tf1 0 0 1 401.59 418.51 Tm0 G-4(m)-4(is

4/11 19-22226

zu leisten, insbesondere auf dem ersten Globalen Flüchtlingsforum im Dezember 2019, und ersucht den Hohen Kommissar, regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

- 5. begrüßt die wichtigen Ergebnisse der sechs kontinentweiten Konsultativtagungen, die unter dem Motto der Afrikanischen Union für 2019 "Jahr der Flüchtlinge, Zurückkehrenden und Binnenvertriebenen: Auf der Suche nach dauerhaften Lösungen für die Vertreibung in Afrika" abgehalten wurden und sich mit folgenden Themen befassten: weltweite Aufgabenteilung, Rolle der Parlamentsabgeordneten bei der Verhütung und Überwindung von Vertreibung, Staatenlosigkeit, gemischte Flucht- und Migrationsbewegungen und die Ratifizierung und Durchführung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹ und des Übereinkommens der Afrikanischen Union von 2009 über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala);
- 6. bekräftigt die zentrale Rolle der Staats- und Regierungsoberhäupter der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung bei der erfolgreichen Aushandlung des endgültigen Neubelebten Abkommens über die Beilegung des Konflikts in Südsudan zwischen der Regierung und den Oppositionsbewegungen, die in Khartum stattfand, und seiner späteren Unterzeichnung während des dreiunddreißigsten außerordentlichen Gipfeltreffens am 12. September 2018 in Addis Abeba und befürwortet die laufenden Anstrengungen zur vollen Durchführung dieses Abkommens mit dem Ziel, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen;
- 7. würdigt die laufenden Anstrengungen und Selbstverpflichtungen der Regierungen in der Region zur Beilegung der dortigen Konflikte, einschließlich der laufenden Vermittlungsbemühungen Sudans zwischen den Konfliktparteien in der Zentralafrikanischen Republik unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik;
- 8. begrüßt das Ergebnis des im Januar 2019 in Nigeria abgehaltenen zweiten regionalen Dialogs über Schutzfragen im Tschadseebecken sowie die Unterzeichnung der Aktionserklärung von Abuja durch die Regierungen Kameruns, Nigers, Nigerias und Tschads, deren Ziel es ist, den dringenden Bedürfnissen der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zurückkehrenden und der en uinne

19-22226 5/11

verabschiedet hat¹², und erkennt an, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter dauerhafter Lösungen sind;

19. bekräftigt außerdem die vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung zur Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden¹³, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zum Nachweis ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Hohen Flüchtlingskommissariat beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen

19-22226 7/11

10/11 19-22226

die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹⁶, nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Hohen Flüchtlingskommissariats im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Kommissariats betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Kommissariats fortzusetzen;

- 41. *begrüßt* die Bemühungen des Hohen Kommissars um eine bessere Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen;
- 42. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen des Hohen Kommissars zur Regionalisierung und Dezentralisierung, die unter anderem gewährleisten sollen, dass Entscheidungsprozesse näher an den Ort der Leistungserbringung rücken, und zur Erhöhung der Effizienz im Rahmen der laufenden Maßnahmen zur Förderung des Schutzes von Flüchtlingen und der Lösungen für sie;
- 43. *legt* den afrikanischen Staaten *nahe*, gemeinsam mit Entwicklungs- und humanitären Akteuren in Bezug auf mehrjährige Strategien zugunsten von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen eng zusammenzuarbeiten und dabei die subregionale Dimension vieler Vertreibungskrisen zu berücksichtigen;
- 44. *bittet* die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechte Binnenvertriebener, den laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit dem Mandat des Rates fortzusetzen und im Rahmen aller Berichte an den Rat und die Generalversammlung darüber zu informieren;
- 45. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten

19-22226